



## Der Bürgermeister

An die Mitglieder des  
Rates der Gemeinde Eitorf

Eitorf, 01.02.2016

## EINLADUNG

zur **12. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf**  
Sitzungsort: **Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**  
Sitzungstag/-beginn: **Montag, den 15.02.2016 um 18:00 Uhr**

## Tagesordnung

To.- Pkt. **Beratungsgegenstand** **Bemerkungen**

### Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	Keine Einwendungen
2	Bekanntgabe der nicht durchgeführten Beschlüsse	Anlage
3	<u>Haushaltsangelegenheiten</u>	
3.1	Einbringung des Doppelhaushaltes 2016/2017	Einbringung in der Sitzung
4	<u>Ausschüsse und Gremien</u>	
4.1	Bestellung stimmberechtigter Vertreter gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz	Anlage
4.2	Bestellung eines sachkundigen und eines stellv. sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bau und Verkehr	Anlage
5	<u>Beschlussempfehlungen, sonstige Angelegenheiten</u>	
5.1	Ausbau des ehemaligen Schulgebäudes Brückenstr. 31 (Theater am Park) zum multifunktionalen Bürgerhaus mit dem Namen "Haus der Bildung und Kultur" mit Hilfe des Sonderprogramms "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"	Anlage
5.2	Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und Aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung	HA v. 25.01.16 TOP 3.2
6	Beantwortung von Anfragen	
7	Bekanntgaben	
8	Einwohnerfragestunde	

## Nichtöffentlicher Teil

9	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	Keine Einwendungen
10	Beantwortung von Anfragen	
11	Bekanntgaben	

Mit freundlichen Grüßen



---

Dr. Storch  
Vorsitzender



Eitorf, den 28.01.2016

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

  
Bürgermeister

i.V.  
Erster Beigeordneter

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Rat der Gemeinde Eitorf

15.02.2016

**Tagesordnungspunkt:**

Bekanntgabe der nicht durchgeführten Beschlüsse

**Mitteilung:**

Übersicht über die noch nicht ausgeführten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. Datum	Inhalt	Bearbeitungsvermerk:	Wird aus der Liste gestrichen	
			Nein	JA
XII/38/408 15.09.2009	<b>Dynamische Fahrgastinformation</b> Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte (Haushaltsmittel, Planung, Durchführung) für die Errichtung einer „Dynamischen Fahrgastinformation“ zu betreiben.	Eine Einplanungsmittelung seitens des NVR liegt bereits seit Ende 2015 vor. Z.Zt. werden Ingenieurbüros angefragt, ob Interesse an der Auftragsübernahme zur Planung des ZOB besteht (siehe Beschluss XIV/11/136, Rat vom 14.12.2015 zum TOP IHK)	X	
XII/22/306 17.09.2012	<b>Konversion Schulgassenareal:</b> Der Rat der Gemeinde beschließt: Unter den derzeit absehbaren finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist eine sofortige Umsetzung der „Konversion Schulgasse“ haushaltstechnisch nicht darstellbar. Gleichwohl wird die Auslagerung von Feuerwehr und Bauhof als wichtig und dringend angesehen und am Ziel des „Konversionsvorhabens Schulgasse“ fest-	Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 im Rahmen des IHK entschieden, dass das Einzelhandelsprojekt Ende 2018/Anfang 2019 umgesetzt wird (siehe Beschluss XIV/11/136 zu TOP IHK Nr. 1 a). In den	X	

	gehalten. Insofern sollen diese Investitionen sobald wie möglich in den kommenden Investitionsprogrammen haushaltsverträglich dargestellt werden.	nächsten 2-3 Jahren werden die planerischen Voraussetzungen hierfür geschaffen.		
<b>XIV/3/51</b> <b>15.09.2014</b>	<b>Teilnahme am Pilotprojekt „Mitten im Leben“</b> Die Gemeinde nimmt teil an dem Pilot-Projekt „Mitten im Leben. Gesunde und altengerechte Quartiere auf dem Land“ des kivi e.V. Sicherstellung der Finanzierung durch Sponsoring.	Pilotprojekt „Mitten im Leben“ für den Bereich Bach und Merten ist gestartet. Die Bildung eines „MiL-Teams“ mit Beteiligung des Trägervereins Kivi, Eitorfer Senioren und Vertretern der Dorfgemeinschaft Merten ist erfolgt. Das Team hat in ersten Treffen die Arbeit aufgenommen.	<b>X</b>	
<b>XIV/7/93</b> <b>13.04.2015</b>	<b>Urnensäulen Friedhof.</b> Auftrag an die Verwaltung, alle zur Einführung von Urnensäulen bzw. Urnenstelen erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.	Für den Haushalt 2016 wurden entsprechende Mittel angemeldet. Nach Beschluss Haushalt kann mit der Vorbereitung bzw. Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.	<b>X</b>	
<b>XIV/8/109</b> <b>15.06.2015</b>	<b>Eichelkamp</b> Die Straße „Am Eichelkamp“ wird zwischen der Einmündung „Spinnerweg“ und der Brücke über den Eipbach gemäß der im ABV vom 25.11.2014 vorgestellten Planung ausgebaut.	Ausschreibung Mitte Dez. veröffentlicht. Ausführungsfrist voraussichtlich 14.03.2016 bis 31.12.2016.	<b>X</b>	
<b>XIV/11/129</b> <b>14.12.2015</b>	<b>Schulverbund Eitorf/Harmonie</b> Die Verwaltung wird beauftragt, die Gründung des Schulverbundes der Gemeinschaftsgrundschule Eitorf und der Grundschule Harmonie zum Schuljahr 2017/2018 vorzubereiten.	Vorbereitung erfolgt zu gegebener Zeit.	<b>X</b>	
<b>XIV/11/136</b> <b>14.12.2015</b>	<b>IHK für den Zentralort Eitorf</b> 1. Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) für den Zentralort von Eitorf mit Stand November 2015 wird als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB wie heute vorliegend mit folgenden Änderungen beschlossen:  a) In Umsetzung des bisherigen Rahmenplans wird das Einzelhandelsprojekt und der Neubau eines P&R-Parkdecks zügig aufgegriffen und im Anschluss an den Umzug von Feuerwehr und Baubetriebshof Ende 2018/Anfang 2019 nahtlos umgesetzt (nachrichtliche Aufnahme in das IHK). Die öffentlichen Funktionsanforderungen und die Entwicklung privater Nutzungen auf dem Bahnhofsvorplatz und dem Zentralen Omnibusbahnhof sind unter allen unmittelbar Beteiligten eng abzustimmen. Die Fassadengestaltung des Einzelhandelsprojektes soll	Die Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes ist abgeschlossen. Das Konzept wurde vor Weihnachten bei der Bezirksregierung eingereicht.  Einzelmaßnahmen aus dem Konzept werden sukzessive angegangen.	<b>X</b>	

	<p>eng zwischen Investor, Gemeinde und Anliegern der Schulgasse abgestimmt werden.</p> <p>b) Der Auftrag für die Umplanung des ZOB wird in diesem Jahr vergeben (HH-Mittel stehen hierfür zur Verfügung) und der Umbau des ZOB mit 90% Fördergeldern am bisherigen Standort in 2016 angegangen (nachrichtliche Aufnahme in das IHK).</p> <p>2. Der Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes „Zentralort von Eitorf“ schließt unmittelbar an das Regionale 2010 Projekt „Sprung an die Sieg“ an. Die Gebietsabgrenzung ist in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage des APUE zeichnerisch dargestellt.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis den Grundförderantrag gem. den Städtebauförderrichtlinien NRW zu stellen sowie den ersten konkreten Förderantrag für 2016.</p> <p>4. Die Maßnahmen sind im Haushalt der Gemeinde Eitorf ab dem Jahr 2016 entsprechend der Kostenübersicht einzustellen.</p>			
--	---	--	--	--

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

4-1

interne Nummer XIV/0378/IV

Eitorf, den 11.01.2016

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

K. Strack  
Bürgermeister

i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

15.02.2016

**Tagesordnungspunkt:**

Bestellung stimmberechtigter Vertreter gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf entsendet seitens des Schulträgers gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW Frau Anja Limbach als stimmberechtigtes Mitglied und als Stellvertreter Herrn Klaus Strack in die Schulkonferenzen der Eitorfer Schulen.

**Begründung:**

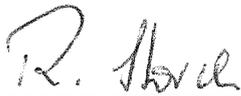
Der Schulträger wirkt gem. § 61 des Schulgesetzes NRW an der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters mit. Hierzu wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Im Rahmen der Gremienbesetzung hat der Rat in seiner Sitzung am 03.07.2014 Frau Martina Schneider und als Stellv. Herrn Wolfgang Hildebrandt in die Schulkonferenzen bestellt.

Aufgrund der bekannten personellen Situation ist es angezeigt, eine Änderung der Bestellung zu beschließen. Insofern wird vorgeschlagen, seitens des Schulamtes der Gemeinde Eitorf Frau Anja Limbach als stimmberechtigtes Mitglied und als Stellvertreter Herrn Klaus Strack in die jeweiligen Schulkonferenzen zu entsenden.

Eitorf, den 18.01.2016

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl



Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

15.02.2016

**Tagesordnungspunkt:**

Bestellung eines sachkundigen und eines stellv. sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bau und Verkehr

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf wählt Herrn Uwe Schmidt als sachkundigen Einwohner und Herrn Paul Langnickel als stellvertretenden sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bau und Verkehr.

**Begründung:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, aus Reihen der Seniorenvertretung Eitorf einen sachkundigen Einwohner und einen stellvertretenden sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bau und Verkehr zu bestellen.

Nach dieser Grundsatzentscheidung hat die Seniorenvertretung mit Schreiben vom 12.01.2016 folgende Benennungsvorschläge eingereicht:

Sachkundiger Einwohner:  
Uwe Schmidt, Neuer Garten 3, 53783 Eitorf

Stellv. Sachkundiger Einwohner:  
Paul Langnickel, Zum Höhenstein 70, 53783 Eitorf

Es wird vorgeschlagen, die sachkundigen Einwohner in der vorgeschlagenen Form in den ABV zu bestellen.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

5-1

interne Nummer XIV/0387/V

Eitorf, den 27.01.2016

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

15.02.2016

**Tagesordnungspunkt:**

Ausbau des ehemaligen Schulgebäudes Brückenstr. 31 (Theater am Park) zum multifunktionalen Bürgerhaus mit dem Namen "Haus der Bildung und Kultur" mit Hilfe des Sonderprogramms "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen"

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt dem Projektauftrag des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW zu folgen und zum Sonderprogramm des Landes NRW „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ folgenden Projektvorschlag mit der Bitte um Förderung zu unterbreiten:

**Ausbau des ehemaligen Schulgebäudes Brückenstraße 31 (Theater am Park) zum multifunktionalen Bürgerhaus mit dem Namen „Haus der Bildung und Kultur“ mit Hilfe des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“.**

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 14.12.2015 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund NRW über den Projektauftrag des Landes zum Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ (**Anlagen 1 und 2**).

Dieses Programm ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen u.a. auch die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen, wie den Umbau/Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden zum Zwecke

- der Bildung (z.B. Einrichtungen der Weiterbildung, Büchereien)
- der Freizeit (z.B. Begegnungsstätten, Jugend-, Familien- und Seniorentreffs) und
- der Kultur (z.B. Musikschulen).

Da solche investiven Maßnahmen für Quartiersanlagen- und Einrichtungen nach diesem Sonderprogramm grundsätzlich förderfähig sind, die Gemeinde Eitorf kurz vor Jahresende 2015 das Integrierte Handlungskonzept (IHK) für den Zentralort der Gemeinde Eitorf, ebenfalls eine Fördervoraussetzung für dieses Sonderprogramm, bei der Bezirksregierung Köln eingereicht hat und das Theater am Park auch im IHK als Projekt zum Um- und Ausbau vorgesehen und beschlossen war, bietet es sich förmlich an, den Ausbau des ehemaligen Schulgebäudes Brückenstraße 31 (TaP) zum multifunktionalen Bürgerhaus mit dem Namen „**Haus der Bildung und Kultur**“ mit Hilfe des Sonderprogramms umzusetzen.

Aus v.g. Gründen schlägt die Verwaltung vor, einen Förderantrag für das Projekt **Ausbau des ehemaligen Schulgebäudes Brückenstraße 31 (Theater am Park) zum multifunktionalen Bürgerhaus mit dem Namen „Haus der Bildung und Kultur“** bei der Bezirksregierung einzureichen.

Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigefügt:

- eine Erläuterung, in welchem Umfang der Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist
- eine Projektbeschreibung inkl. Lageplan oder Lagebeschreibung des Projektstandortes sowie erste Vorentwürfe zum Um- und Ausbau des TaP
- eine Erläuterung des städtebaulichen Bezugs
- Eine Beschreibung der beabsichtigten investitionsbegleitenden Maßnahmen
- eine Kostenschätzung
- ein Nutzungskonzept

Anlage(n)
-----------

Anlagen 1-2: Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NRW, Projektauftrag



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Der Hauptgeschäftsführer

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 291/2015

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de  
Aktenzeichen: 20.2.3-001 os-oe

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Rudolf Graaff  
Durchwahl 0211 • 4587-239  
Referent Johannes Osing  
Durchwahl 0211 • 4587-244

14.12.2015

### Projektaufruf zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

um die Städte und Gemeinden bei der **Integration von Flüchtlingen** zu unterstützen, stellt das Land den Kommunen im kommenden Jahr zusätzlich 72 Millionen Euro zur Verfügung. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV) hat dafür das **Sonderprogramm „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“** aufgelegt. Die Kommunen können sich ab sofort mit entsprechenden Projekten bewerben.

Gefördert werden können sowohl **investive Maßnahmen** wie der Neu-/Umbau bzw. die Modernisierung von Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Schulen und Sporteinrichtungen. Außerdem können auch **investitionsbegleitende Maßnahmen** wie ein Quartiersmanagement oder die Organisation des bürgerschaftlichen Engagements finanziell unterstützt werden. Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 an die Kommune bewilligt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen sind aufgerufen, den zuständigen Bezirksregierungen bis zum **19.02.2016** Projektvorschläge zu unterbreiten. Fristende für die Vorlage des Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses ist der 11.03.2016. Ebenfalls noch im März sollen die Jury-Sitzung und die **Bekanntgabe der Förderentscheidung** durch das MBWSV erfolgen, danach werden kurzfristig die Zuwendungsbescheide durch die Bezirksregierungen erlassen.

Für weitere Details und Ansprechpartner wird auf den Projektaufruf (**Anlage**) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider

### Anlage

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune. -*



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## PROJEKTAUFRUF

### zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen sind aufgerufen, den zuständigen Bezirksregierungen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bis zum **19. Februar 2016** Projektvorschläge zu unterbreiten.

#### I.

Deutschland steht vor einer der größten Herausforderungen in seiner Geschichte. Es ist zum Ziel von Schutzsuchenden vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung geworden. 2015 werden mehr als 800.000 Flüchtlinge zu uns kommen.

Es geht um Ankommen und Leben in einer Gesellschaft, die ihre Neubürgerinnen und Neubürger nicht an die Ränder der großen Städte drängen darf. Es geht um Rücksichtnahme auf Menschen, die zunächst vielleicht andere Bedürfnisse und Vorstellungen vom Leben und Arbeiten in unserer Gesellschaft haben und denen die Zivilgesellschaft und der Staat Hilfe und Unterstützung angedeihen lässt. Es geht um den sozialen Frieden.

Der Zuzug von Flüchtlingen ist auch eine Chance für Nordrhein-Westfalen. Vielfalt belebt unsere Kultur und die Entwicklung von Städten und Gemeinden.

Integration von Flüchtlingen findet vor Ort statt. In Orten, die Heimat werden.

## II.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 16. Oktober 2015 haben Bund und Länder schnell auf die völlig veränderte Situation des Herbstes 2015 bei der Flüchtlingsaufnahme und damit der Zuwanderung von Menschen reagiert. Erleichterungen im Bauplanungsrecht und den technischen Anforderungen bei Flüchtlingsunterkünften sind schnelle Antworten für Problemlagen, auf die sich Nordrhein-Westfalen und die Kommunen nicht vorbereiten konnten.

Bei der Entwicklung von preiswertem Wohnraum für bedürftige Bevölkerungsgruppen und für anerkannte Flüchtlinge ist auf eine städtebauliche und funktionale Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen, sowie auf eine ausgewogene Bewohnerstruktur hinsichtlich Einkommensstärke und Herkunft zu achten. Gemeinsam sollte es gelingen, durch den Zuzug von Flüchtlingen auch neue Impulse für die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Quartiere zu setzen, so dass im Ergebnis alle Bewohner davon profitieren.

Dabei tragen in erheblichem Umfang zur Verbesserung und Sicherung des sozialen Zusammenhalts und Integration die bewährten Instrumente der städtebaulichen Erneuerung bei, u.a. durch die Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes, sowie die Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Begegnung, Bildung und Kultur.

Die Entwicklung des Zuzugs von Flüchtlingen verläuft mit einer großen Dynamik.

Im Rahmen des Sonderprogramms „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ stellt das Land eine schnelle Hilfe in Höhe von 72 Mio. € bereit.

Ziel ist es, aufgrund der bestehenden förderrechtlichen Strukturen in der Städtebauförderung das Sonderprogramm zügig und entsprechend der jeweiligen Problemlage vor Ort flexibel umzusetzen.

Die Mittel stehen – vorbehaltlich des Haushaltes 2016 - in drei Jahresraten

2016 =	48,0 Mio. €
2017 =	20,6 Mio. €
2018 =	3,4 Mio. €

zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig zugewiesen werden. Die Investitionszuschüsse sollen insbesondere zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebenden Menschen in baulich investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge gelenkt werden.

Die Landesmittel werden im Wege der Zuwendung nach §§ 23 und 44 LHO i.V.m. den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 an die Kommune bewilligt.

### III.

#### **Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden können sowohl investive Maßnahmen der Daseinsvorsorge wie auch investitionsbegleitende Maßnahmen.

Die Kommune hat den städtebaulichen Bezug darzulegen. Dieser kann darin bestehen, dass sich das vorgeschlagene Projekt in eine städtische Gesamtstrategie bzw. ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen einfügt. Der Nachweis kann erfolgen über

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

Die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen ist zulässig.

Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/der Allgemeinheit zugänglich sein. Dazu zählt insbesondere die Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und sozial Schwächeren.

Dabei ist darzulegen, inwieweit

- der Standort der beantragten baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist (Nähe zu bestehenden Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Erreichbarkeit des Standortes, vorhandener Wohnraum sowie ggf. geplanter Wohnungsneubau und Wohnungsumbau für Flüchtlinge),
- bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

### 1. Investive Maßnahmen in der Daseinsvorsorge

Förderfähig sind **investive Ausgaben** für Quartiersanlagen- und Einrichtungen. Dazu gehört insbesondere der Umbau von Wohn- und Nichtwohngebäuden für Zwecke

- der Bildung (z.B. Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Schulen, Einrichtungen der Weiterbildung, Büchereien),
- der Freizeit (z.B. Jugend-, Familien- und Seniorentreffs, Sportstätten, insbesondere Turnhallen, Begegnungsstätten) und
- der Kultur (z.B. Musikschulen, Ausstellungsräume).

Die Gebäude müssen entweder in kommunaler Trägerschaft (Gemeinde, gemeindliche Ausgliederungen), in Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft (Vereine, Stiftungen) stehen. In den Fällen, in denen geeignete Bestandsgebäude nicht zur Verfügung stehen, kann auch ein Neubau gefördert werden.

Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

### 2. Investitionsbegleitende Maßnahmen

Stadtteile werden sich durch den Zuzug und die Integration von Flüchtlingen verändern. Das bestehende soziokulturelle Leben und Miteinander steht durch die zahlreichen Zuwanderungen vor großen Herausforderungen. Das klassische Quartiersmanagement ist ein Instrument der Stadtentwicklung. Gerade gewachsene Stadtteile erleben durch den Zuzug von Flüchtlingen starke Umschwünge in der Bevölkerungsstruktur. Die unterschiedlichen

Akteure sind Menschen aus der lokalen Politik, der Verwaltung, den Vereinen, Institutionen oder Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils und die neuankommenden Flüchtlinge. Die notwendige baulich investive Ergänzung der sozialen Infrastruktur bedarf deshalb einer Begleitung durch qualifiziertes Personal. Die vorhandenen Ressourcen müssen gebündelt und unterstützt werden, um den neuen Ansprüchen zu entsprechen. Dabei gilt es, das Ehrenamt zu unterstützen und das bürgerschaftliche Engagement auf örtlicher Ebene zu fördern. Die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Förderfähig sind **Ausgaben** für die Quartiersbetreuung bzw. das Quartiersmanagement. Dazu gehören die Ausgaben für die zeitlich befristete Einstellung zusätzlichen Personals bzw. entsprechende Ausgaben für die Beauftragung externer Dienstleister in folgenden Bereichen:

- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität die Koordination und den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen begleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Ausstattung der Stadtteilbüros mit kleinen Verfügungsfonds und
- Organisation des Ehrenamtes/des bürgerschaftlichen Engagements in den Quartieren.

Wünschenswert ist eine Kombination von investiven und investitionsbegleitenden Maßnahmen.

Der Förderausschluss von Nr. 5.3 Abs. 2 a Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird für eine befristete zusätzliche Einstellung kommunalen Personals ausgesetzt. Für die o.g. Ausgaben sind zunächst 20 % der bereitgestellten Mittel vorgesehen.

Ändert sich der Verwendungszweck durch Verringerung der Ausgaben für geförderte Maßnahmen, können die Mittel für andere förderfähige Zwecke eingesetzt werden. Die Pflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 1.1

ANBest G (Verwendung der Fördermittel nur für denwendungszweck) sind erfüllt, wenn eine diesbezügliche Mitteilung (Nr. 5.2 ANBest G) übermittelt wird und die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb einer Woche der Verwendung der Mittel für einen neuen Verwendungszweck widersprochen hat.

Im Interesse der beschleunigten Umsetzung des Sonderprogramms wird auf eine umfangreiche baufachliche Vorbereitung des Förderantrags verzichtet. Deshalb sind im Antrags- und Bewilligungsverfahren nachfolgend aufgeführte Unterlagen **nicht** beizufügen:

- Bau- und/oder Raumprogramm,
- vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan,
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind,
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Bauzeitplan,
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- eine Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (Kennziffer: Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl),
- eine Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung (Adresse) des Projektstandortes,
- Erläuterung des städtebaulichen Bezugs, bei städtebaulichen Einzelvorhaben gesonderte Begründung,

- eine Beschreibung der beabsichtigten investitionsbegleitenden Maßnahmen,
- eine Kostenschätzung nach Kostenkennwerten.

#### IV.

##### **Antragsberechtigung**

Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden. Sie können, soweit kein öffentlicher Auftrag an gemeindliche Ausgliederungen oder Dritte erfolgt, die Mittel zur Erfüllung des Zweckes an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Private (Vereine, Stiftungen) weiterleiten. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich gelten die Beschleunigungs- und Flexibilisierungsbestimmungen im Zuwendungsverfahren nicht.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde, keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme besteht und die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen ist.

Der Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss ist dem Antrag beizufügen. Er kann bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden.

#### V.

##### **Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (vgl. Festsetzung IT.NRW vom 16.09.2015) gewährt. Dabei können auch finanzschwache Kommunen in besonderer Weise von dem Sonderprogramm profitieren. Auf den kommunalen Mitfinanzierungsanteil von 10 Prozentpunkten kann auch im Falle der Weiterleitung nicht verzichtet werden.

#### VI.

##### **Auswahl der Projekte**

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- Betroffenheit der Kommune von Flüchtlingszuwanderung,

- begründeter Beitrag zur sozialen Integration,
- Partizipation aller im Quartier lebenden Menschen,
- Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens,
- nachhaltige Aufwertung/Entwicklung des Quartiers.

## VII.

### Weiteres Verfahren

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35 Städtebau.

19. Februar 2016	Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei den zuständigen Bezirksregierungen
11. März 2016	Fristende für die Vorlage des Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses
März 2016	Jury-Sitzung und Bekanntgabe der Förderentscheidung durch das MBWSV
anschließend	kurzfristiger Erlass der Zuwendungsbescheide durch die Bezirks-regierungen

Ansprechpartner:

- 1. Bezirksregierung, Dezernat 35**  
59817 Arnsberg  
32754 Detmold  
40408 Düsseldorf  
50606 Köln  
48128 Münster
- 2. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen**  
Michael Bernhart, Telefon 0211 / 38 43 5230  
Sabine Nakelski, Telefon 0211/ 38 43 5206